



MERKBLATT Energieberatung Teil A

Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau
Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 28. Juni 2023

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben aus den nachfolgenden Merkblättern bzw. Anlagen in den zum
Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Versionen:

- Merkblatt Administrative Maßnahmenumsetzung und Auszahlungsverfahren A
- Anlage zum Merkblatt Energieberatung Teil A

Allgemeiner Hinweis:

Die BLE behält sich vor, dieses Merkblatt bei Bedarf anzupassen. Es ist jeweils nur in seiner zum
Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen
vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle
Antragstellung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung
oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



Inhaltverzeichnis

1. Fördergegenstand	3
2. Voraussetzungen für die Förderung	3
3. Anforderungen an sachverständige Personen	4
4. Förderausschlüsse	4
5. Vorgaben zur Dokumentation/Ergebnisdarstellung/Durchführung/Anschlussförderung	5
6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Zuwendungsgrenzen	5
7. Sonderform: Maßnahmenspezifische Energieberatung A nach Nr. 2.1.2	5
8. Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit als sachverständige Person	6



1. Fördergegenstand

Förderfähig im Rahmen dieses Förderbereichs ist die Durchführung einer Energieberatung zur Erschließung von

- energetischen Einsparpotentialen, oder
- Potentialen zur Integration erneuerbarer Energien

und jeweils daraus resultierenden CO₂-Einsparungen mit abschließender Dokumentation und Ergebnisdarstellung in Form eines CO₂-Einsparkonzeptes.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind KMU, die landwirtschaftliche Primärprodukte erzeugen und eine Niederlassung in Deutschland besitzen.

KMUs werden wie folgt definiert:

	Beschäftigte Personen	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	Bis 9	bis 2 Mio. Euro
Kleine Unternehmen	10 bis 49	2 bis 10 Mio. Euro
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	10 bis 50 Mio. Euro

Des Weiteren gelten die folgenden Voraussetzungen an die Energieberatung:

- Die Energieberatung muss durch eine von der BLE nach Nummer 7.1 der o. g. Richtlinie zugelassene sachverständige Person durchgeführt werden;
- die Durchführung und die Ergebnisse der Energieberatung müssen durch ein CO₂-Einsparkonzept, welches den Anforderungen der Anlage zum Merkblatt „Energieberatung A“ entspricht, nachgewiesen werden;
- Verhältnismäßigkeit zwischen Zuwendung und Beratungsleistung muss gegeben sein;
 - empfehlenswert sind Beratungen, die nach Stundenaufwand berechnet werden;
 - von Pauschalbeträgen, die keine Verhältnismäßigkeit zum Aufwand darstellen, ist möglichst abzusehen;
 - sie basiert auf aktuellen, gemessenen und belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch, wie z. B. Lastprofilen;
- geschätzte Energieverbräuche von zukünftigen Energieverbrauchern müssen im CO₂-Einsparkonzept plausibilisiert und verständlich belegt werden;
- die vollständige Energieberatung darf keine Klauseln enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse des Energieaudits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden.



3. Anforderungen an sachverständige Personen

- Im Rahmen ihrer sachverständigen Tätigkeit ist die sachverständige Person im Auftrag des Antragstellers auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrags tätig;
- die sachverständige Person hat ihre Tätigkeit mit berufsbüblicher und fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
 - dies beinhaltet eine hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale sowie technologieoffene Energieberatung;
 - die sachverständige Person darf keine Provisionen oder sonstige geldwerten Vorteile erhalten, welche sie dazu bewegen, von dem zuvor genannten Punkt abzuweichen;
- die sachverständige Person muss über die entsprechende **Zuverlässigkeit** verfügen, Energieberatungen durchzuführen; insbesondere die Inhalte der Förderrichtlinien der BLE müssen den antragstellenden Unternehmen korrekt vermittelt werden;
 - bei sich wiederholenden und anhäufenden Auffälligkeiten oder Missachtung der Mitteilungspflichten behält sich die BLE vor, eine Ablehnung auf Wiedermöglichkeit oder einen Widerruf der Zulassung vorzunehmen. Dies führt automatisch zur Streichung aus dem Register unserer sachverständigen Personen.

4. Förderausschlüsse

Ausgeschlossen nach Nummer 2.1 der o. g. Richtlinie sind:

- Unternehmen, die nach Nummer 6 der o. g. Richtlinie nicht antragsberechtigt sind;
- Darstellungen von Maßnahmen und Vorhaben, die nach Nummer 3 Buchstabe a) bis u) der o. g. Richtlinie ausgeschlossen sind;
- Beratungen, die mehrere Unternehmen einschließen (Unterscheidung zwischen Unternehmen und Betrieb beachten!).

Weiter sind nach Nr. 2.1.2 ausgeschlossen:

- Vollständige Energieberatung, die vor Antragstellung bzw. Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Maßnahmenfreigabe begonnen wurden,
- Vollständige Energieberatungen, die durch eine maßnahmenspezifische Energieberatung nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie vorzeitig begonnen wurden;
- Maßnahmenspezifische Energieberatungen nach Nr. 2.1.1.

Beachten Sie: Maßnahmenspezifische Energieberatungen sowie CO₂-Einsparkonzepte nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie werden mit den investiven Maßnahmen nach Nummer 3.2 der o. g. Richtlinie gefördert.



5. Vorgaben zur Dokumentation/Ergebnisdarstellung/Durchführung/Anschlussförderung

Die Formvorgabe zur Dokumentation der Energieberatung und Darstellung der Ergebnisse in einem CO₂-Einsparkonzept sind der **Anlage zum Merkblatt „Energieberatung Teil A“** zu entnehmen. Diese sind verpflichtend einzuhalten.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Zuwendungsgrenzen

Für die Vollständige Energieberatung nach Nr. 2.1.2 beträgt die maximale Förderquote 80 % der förderfähigen Nettoausgaben für die Energieberatung.

Die maximale Zuwendungshöhe ist abhängig von den jährlichen gesamtbetrieblichen Energiekosten (brutto) des antragstellenden Unternehmens. Diese werden als nachweisbare Ausgaben definiert, die das antragstellende Unternehmen für Energie (Strom, Wärme und Kraftstoffe) im Durchschnitt der letzten zwei Jahre aufbringen musste. Aus Tabelle 1 können die Zuwendungsgrenzen entnommen werden.

Tabelle 1: Maximale Zuwendung bei Nr. 2.1.2 in Abhängigkeit von den jährlichen gesamtbetrieblichen Energiekosten.

Durchschnittliche Gesamtbetriebliche Energiekosten in Euro/a (brutto)	Zuwendung in Euro	Erläuterung
Kleiner als 10.000	Maximal 4.500	Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Maximalbetrag handelt. Zuwendungen für Energieberatung sind grundsätzlich nach Leistungsumfang und nicht als Pauschalbetrag zu bestimmen.
Größer oder gleich 10.000	Maximal 7.000	

7. Sonderform: Maßnahmenspezifische Energieberatung A nach Nr. 2.1.2

Sind konkrete CO₂-Einsparpotentiale bereits bekannt, kann eine maßnahmenspezifische Energieberatung durchgeführt werden. Diese beschränkt sich auf die Bewertung einer oder mehrerer konkreten/r Investitionsmaßnahme/n, die nach Nummer 3.2 der o. g. Richtlinie beantragt wird/werden.

Die für die Inanspruchnahme von Energieberatungsdienstleistungen nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie gewährte Zuwendung zur Erstellung des maßnahmenspezifischen CO₂-Einsparkonzepts werden im Antrag als separat ausgewiesene Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Es sind Ausgaben von maximal 2.500 Euro förderfähig.



Seite 6 von 6

Zu beachten ist hierbei, dass die Förderung der Energieberatungsleistung als Teil des Investitionsvorhabens unter der Position 0835 (Vergabe von Aufträgen) zu beantragen ist. Die maßnahmenspezifische Energieberatung kann bereits vor Antragstellung begonnen werden.

Hinweis: Maßnahmenspezifische Energieberatungen sowie daraus resultierende CO₂-Einsparkonzepte nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie können nicht zusätzlich nach Nummer 2.1.2 der o. g. Richtlinie gefördert werden.

8. Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit als sachverständige Person

Für die Zulassung hat die sachverständige Person folgende Anforderungen vollständig nachweisbar zu erfüllen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder als Berechtigter nach § 21 EnEV in Verbindung mit Anlage 11 Nummer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung;
- Nachweis der Qualifikation im landwirtschaftlichen Bereich; gegebenenfalls in Form der erfolgreichen Teilnahme an der Energieberaterschulung Landwirtschaft, wenn keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- Nachweis der Qualifikation im Bereich Energieeffizienz, wenn keine entsprechenden Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung oder landwirtschaftliche Beratung erworben wurden;
- die sachverständige Person darf nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt, dort beschäftigt oder beauftragt sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen inklusive dem Ein- oder -Verkauf oder der Vermittlung von Strom oder Wärme anbietet. Die Vermittlung der sachverständigen Person durch ein solches Unternehmen ist ebenfalls unzulässig. Die sachverständige Person darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

Der Antrag auf Zulassung als sachverständige Person für Energieeffizienz erfolgt [hier](#).